

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27
Sprechsprecher Amt Anno 2262.
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Gefahren der langfristigen Tarif- und Lohnverträge.

Der Zweck des korporativen Arbeitsvertrages, des Lohn- und Tarifvertrages ist ein doppelter. Er soll zunächst den Arbeitnehmer, als den wirtschaftlich Schwächeren, der als einzelner seine Belange nicht genügend wahrnehmen kann, in den Stand setzen, seine Rechte zu wahren. Die Tarifverträge sollen ihm jenen Anteil am Ertrage des Betriebes, der Wirtschaft sichern, auf den er billigerweise Anspruch erheben kann. Ueber das Maß dessen sollen sich die Parteien verständigen, und wenn hierüber keine Einigung erzielt werden kann, wird ein Schiedspruch gefällt. Wird der Schiedspruch angenommen, gilt er als eine Vereinbarung, als ein Vertrag. Bei Ablehnung seitens einer oder beider Parteien kann er für verbindlich erklärt werden und gilt dann als eine Zwangsvorschrift von Seiten der Staatsgewalt, deren Befolgung durch staatliche Zwangsmaßnahmen erzwungen werden kann.

Erfolgt keine Verbindlichkeitserklärung eines abgetesteten Schiedspruches, sind beide Parteien in ihrem Handeln frei. Können sich auf einer anderen Basis als der des Schiedspruches einigen, ohne Vertrag auszukommen versuchen, oder aber durch soziale Kampfmittel, wie Streik, Aussperrung, Boykott, Verhinderung des Zuguges von Arbeitskräften usw., soweit diese Maßnahmen nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen, versuchen, die Gegenpartei ihren Wünschen gefügig zu machen.

Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer ist aber nicht der einzige Zweck der Tarifverträge. Arbeitgeber, die Wirtschaft, der Staat, die Gesamtheit des Volkes, zu der aber auch die Arbeitnehmer als Staatsbürger und Glied des Volkes gehören, haben ebenfalls ein erhebliches Interesse, sowohl an angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie an der Verminderung von Wirtschaftskämpfen. Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen erfolgt ja in der Hauptsache, um Erschütterungen der Wirtschaft, Schädigungen des Gesamtwohles möglichst zu vermeiden. Arbeitgeber und Wirtschaft haben weiterhin das an sich berechtigzte Bestreben, möglichst langfristige Verträge abzuschließen. Kalkulationen lassen sich besser und zutreffender aufstellen, wenn der Lohnanteil an den Produktionskosten für möglichst lange Zeit feststeht. In der Beschaffung von Betriebskapital läßt sich für längere Zeit im Voraus disponieren. Kurzum, eine gewisse Stetigkeit in den Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet gute Voraussetzungen für eine sichere und rationelle Betriebs- und Wirtschaftsführung. Insbesondere droht keine Veränderung der Preise für Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Betriebsstoffe usw., soweit der Preis derselben durch das Lohnkonto bedingt und beeinflusst wird.

Verträge bedingen gegenseitige Rechte und Pflichten. Treu und Glauben, Vertragstreue fordern die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Deutschland die Tarifverträge, genau wie die übrigen Verträge mit einem gesetzlichen Schutze umgeben. Verletzungen der Vertragstreue sind verboten. Wenn auch keine Bestrafung der Vertragsuntreue auf Grund des Strafrechts eintritt, so kann doch jede Partei für den Schaden, den sie der Gegenpartei durch vertrauwidriges

Verhalten und Handeln zufügt, verantwortlich gemacht und zum Erfolge desselben verurteilt werden. Zur Vertragstreue, die durch einen Tarifvertrag bedingt wird, gehört in erster Linie die Friedenspflicht. Das heißt: keine Partei, weder die Gewerkschaften, noch die Arbeitgeberverbände, oder wenn ein Betriebsarbeitsvertrag vorliegt, der betreffende Betriebsinhaber, dürfen etwas unternehmen, was den Bestand des Tarifvertrages während seiner Gültigkeitsdauer gefährden könnte. Zu den unerlaubten Handlungen gehört insbesondere der Streik, die Aussperrung, der Boykott usw.

Diese Verpflichtungen haben aber nur die vertragschließenden Parteien, die Arbeitgeberverbände oder der Unternehmer, wenn er selbst beim Werkstarbeitsvertrag Vertragskontrahent ist und die Gewerkschaften. Das einzelne Mitglied der Organisationen dagegen hat keine Rechte und Verpflichtungen aus dem Tarifvertrage direkt. Wohl aber indirekt. Die normativen Bestimmungen des Tarifvertrages, also die Bestimmungen über Arbeitszeit, Löhne, Ueberstundenzuschlag usw. gehen nämlich in den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über und bilden damit einen Bestandteil desselben. Dieser aber bildet die Grundlage für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ob aber zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag abgeschlossen oder ein bestehender aufgehoben werden soll, darüber sagt der Tarifvertrag nichts. Der Arbeitsvertrag kann auch andere, von dem Tarifvertrag abweichende Bestimmungen über die Arbeitszeit, den Lohn usw. enthalten; allerdings nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung dürfen diese Bestimmungen für den Arbeitnehmer nicht schlechter sein als die tarifvertraglichen. Der Arbeitnehmer kann auch nicht im Voraus durch Arbeitsvertrag auf die besseren Bestimmungen des Tarifvertrages verzichten. Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ist von der Rechtsprechung ohne Einschränkung nunmehr anerkannt. Nur müssen die beiden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Mitglied der tarifvertraglichenden Organisationen sein, sofern nicht der betreffende Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt ist.

Bei dieser gewiß nicht unsozialen Rechtslage sollte eigentlich kein Streit darüber entstehen, ob während der Dauer eines Tarifvertrages eine Aenderung desselben verlangt werden kann oder nicht. Ein einmal abgeschlossener Vertrag muß eingehalten werden. Selbstverständlich steht es den Vertragsparteien frei, auch während der Laufzeit eine Abänderung der Bestimmungen zu vereinbaren. Es bedeutet daher nicht den geringsten Versuch die Tarifstreue zu brechen, wenn, wie im gegenwärtigen Augenblicke, die Gewerkschaften Anträge auf eine zwischentarifliche Regelung der Löhne stellen. Was geschieht aber dann, wenn die Gegenseite sich weigert, einer Abänderung der tariflichen Vereinbarungen ihre Zustimmung zu geben?

In dieser Lage befinden wir uns zur Zeit. Die gegenwärtig laufenden Lohn- und Tarifverträge sind nur zum geringen Teile auf Grund einer freien Vereinbarung im Frühjahr dieses Jahres zustande gekommen. In der Regel beruhen sie auf einem angenommenen oder für verbindlich erklärten Schiedspruch. Sämtliche Schiedsprüche in der Lohnfrage atmen davon aus, der Preisstraupe aus allgemeinen wirt-

schafflichen Gründen von der Lohnseite aus keinen Anlaß zum Anziehen zu geben. Preissteigerungen sollten vermieden werden. Deshalb wurden die Löhne für verhältnismäßig lange Zeit festgelegt. Inzwischen aber hat sich diese Annahme als falsch erwiesen. Nicht sind die Löhne den Preisen, sondern die Preise den Löhnen vorausgeeilt. Der Versuch, durch Stabilisierung der Löhne auch die Preise zu stabilisieren, ist gescheitert. Die Kosten der Lebenshaltung stiegen nach dem Reichsindex um 5,6 Punkte, von 144,6 im Januar auf 150,2 im Oktober dieses Jahres.

Welche Summe diese Steigerung ausmacht, zeigt folgende Aufstellung. Ein Steigen des Index um 5,6 Punkte ist gleich 3,9 Prozent. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind rund zehn Millionen Arbeitnehmer mit rund 17 Milliarden Mark Lohnsumme pro Jahr versichert. Bei einem Einkommen von durchschnittlich 1700 Mark pro Jahr müssen circa 90 Prozent des Lohnes für die Lebenshaltung ausgegeben werden, wofür nach obiger Berechnung 15,3 Milliarden Mark in Betracht kommt. Eine Verteuerung der Lebenshaltung um 3,6 Prozent, wie sie der Index aufweist, bedeutet daher für diese zehn Millionen Arbeitnehmer eine Mehrausgabe von 596,7 Millionen Mark pro Jahr, oder aber, wenn keine Lohnerhöhung erfolgt, eine Verschlechterung der Lebenshaltung um diesen Betrag. Nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung am 16. Juni 1925 waren in Deutschland 10 929 927 männliche und 8 508 824 weibliche, zusammen 14 433 251 Arbeiter vorhanden. Bei Zugrundelegung von nur 1500 Mark Lebenshaltungskosten für jeden Arbeiter mit Familie pro Jahr ergibt sich ebenfalls bei einem Steigen des Index um 5,6 Punkte eine Verschlechterung der Lebenshaltung, die mit 783 Millionen, also über $\frac{1}{4}$ Milliarden Mark pro Jahr bewertet werden muß.

Man mag die Berechtigung dieser Berechnung anzweifeln, die angenommenen 1500 M. pro Jahr für den Lebensunterhalt für ledige und verheiratete Arbeiter mit Familie im Durchschnitt als zu hoch ansehen, dann aber wird damit nur betont, daß der gegenwärtige Reallohn in Deutschland sehr niedrig liegt und um die Grenze des allerbestehelbsten Existenzminimums herumpendelt.

Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß die Preisfrage durch eine Drosselung der Löhne nicht gelöst werden kann, die Preise auch ohne Lohnerhöhungen in die Höhe klettern, ist die Frage aufzuwerfen, sollen die gewaltigen Summen, die die Teuerung ausmachen, von den Arbeitern allein getragen werden? Soll sich nur ihre Lebenshaltung verschlechtern, wenn sich die übrigen Stände an der Erhöhung der Preise schadlos halten und nunmehr auch den Beamten ein Ausgleich gegeben werden soll?

Es bleibe die sozialen Aufgaben der Tarifverträge in ihr Gegenteil zu verkehren, durch Festlegung der Löhne auf lange Zeit eine Anpassung derselben an den Preisstand unmöglich zu machen.

Nachdem es aber nunmehr geschehen, die Voraussetzung hierfür, die Stetigkeit der Preise, aber nicht eingetroffen ist, hat auch das Verlangen nach Vertragstreue, nur noch gestützt auf das formale Recht, ohne sittliche und moralische Begründung, keine Berechtigung. Ueber den Buchstaben und den Worten des Vertrages hat der Geist derselben zu stehen. Treu und Glauben bei der Erfüllung eines Vertrages verlangen, daß wenn die Voraussetzungen, von denen bei Abschluß beide Parteien ausgingen, sich wesentlich geändert haben, nunmehr beide Parteien sich bereit erklären müssen, den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nicht krampfhaft an den Wortlaut klammern dürfen.

In einer Reihe von Bezirken des Arbeitgeberverbandes der deutschen Gemeinden ist es inzwischen zu einer zwischentariflichen Lohnregelung gekommen, wenn auch öfters erst nach langen Verhandlungen. In Württemberg, Sachsen, Hannover und Köln wurde ein Ausgleich durch Gewährung einer einmaligen Zulage zu schaffen versucht. In Berlin einigte man sich auf eine zwischentarifliche Regelung durch Erhöhung der Stundenlöhne.

In anderen Bezirken dagegen berufen sich die Arbeitgeber noch auf den Buchstaben des Vertrages. Wahrscheinlich wird es aber auch dort gelingen, eine Zwischenlösung zu finden.

Voraussetzung allerdings wird sein, daß die Kollegen-

schaft gewillt ist, ihr gutes Recht mit aller Energie zu vertreten.

Sollte es wider Erwarten nicht gelingen, dann allerdings befürchten wir eine schwere Schädigung des Tarifgedankens, was zu sehr noch vermeidbaren sozialen Spannungen in den öffentlichen Betrieben führen müßte, bei denen auch das Wohl der Gesamtheit nicht gewahrt würde.

Was ist der Lebenshaltungsindex?

Verschiedentlich läßt sich die Beobachtung machen, daß das Wesen und die Bedeutung des Lebenshaltungsindex nicht richtig erkannt und deshalb unter- und überschätzt wird. Weit verbreitet ist auch die falsche Meinung, nach der die im Index genannten Zahlen ein sogenanntes Existenzminimum darstellen.

In Wirklichkeit ist der Index nichts anderes als ein Vergleich der Preise für eine bestimmte Menge von Waren und Gebrauchsgegenstände zu zwei verschiedenen Zeitpunkten. Also an ihm kann wie an einem Maßstab abgelesen werden, wieviel Prozent der Preis für eine bestimmte, angenommene Menge von Waren gestiegen oder gefallen ist.

Wie kommt nun der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten zustande?

Man ist ausgegangen von den Kosten für die Lebenshaltung einer Normalfamilie von Mann, Frau und 2 Kindern. Versuchte annähernd festzustellen, welche Menge Nahrungsmittel, Kleidung, Heizung im Jahre 1913 gewöhnlich verbraucht wurden. Stellte dann die Preise für diese Güter fest. Hierzu trat der Mietpreis für eine entsprechende Wohnung.

Diese Gesamtsumme wurde dann gleich 100 gesetzt.

Um nun den Lebenshaltungsindex etwa von Oktober 1927 festzustellen, werden in einer Reihe von Städten die Kleinhandelspreise durch die statistischen Ämter durch Rundfrage in den betreffenden Geschäften ermittelt und dem statistischen Reichsam übermittelt, welches aus den mitgeteilten Zahlen den Durchschnittswert errechnet und in Vergleich mit den Preisen von 1913, gleich 100, setzt.

Um nun aber ein in etwa zutreffendes Bild der Lebenshaltungskosten zu gewinnen, ist es nicht möglich, etwa 1927 genau die nämlichen Lebensmittel und Waren einzusehen wie 1913. Die Produktion wie auch der Geschmack und die Gewohnheiten haben sich geändert. Waren und Lebensmittel, die 1913 gewöhnlich verbraucht wurden, sind heute zum Teil überhaupt nicht mehr zu haben. Wohl oder übel müssen auch die Arbeitnehmer, — für die der Index eine besondere Bedeutung hat, weil die Lohnverhandlungen sehr stark vom Stande des Index beeinflusst werden — den veränderten Sitten und Gewohnheiten, der Mode usw., zwangsläufig folgen. Ausländische Waren sind durch Inlandszeugnisse ersetzt und umgekehrt. Alle diese Umstände erforderten eine größere Anpassung an die wirklichen Verhältnisse. Verschiedentlich ist daher auch bei der Auswahl der Waren und Gegenstände, für die die Preise ermittelt und der Berechnung zugrunde gelegt werden, eine Verschiebung eingetreten. Am stärksten in der Zeit beim Übergang von der Inflation zur festen Währung, als sich herausgestellt hatte, daß die während der Inflationszeit ausgewählten Lebensmittel, auf die Dauer verbraucht, zu schweren gesundheitlichen Störungen geführt hätten.

Wissenschaft und praktische Erfahrungen haben gezeigt, daß die Berechnung der Nahrung lediglich nach Kalorien nicht haltbar ist. Mit Recht forderten daher die Gewerkschaften eine weitere Anpassung der der Berechnung zugrunde liegenden Lebensmittel an die wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse, wie z. B. den Ersatz billiger aber schlechter Fette durch bessere, der Gesundheit zuträglicheres usw.

Schon wegen den Fehlerquellen, die auch in der gewissenschaftlichen Errechnung eines Indexes für die Berechnung der Lebenshaltungskosten liegen, können wir ihn als alleinigen Maßstab für die Lohnhöhe nicht anerkennen. Noch viel weniger als Existenzminimum. Es sei denn, ungeachtet der oben angedeuteten Fehlerquellen bei der Berechnung, man wolle den Lohn von 1913 als einen gerechten, dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zustande angepaßten anerkennen.

Gerecht kann aber nur der Lohn sein, der nicht vom Existenzminimum ausgeht, sondern sich orientiert am Ertrage der Wirtschaft und an der Lebenshaltung der übrigen Stände und Volksschichten.

„Der in der letzten Zeit häufig auftretenden Meinung, es müsse jede Zunahme des Gesamtvermögens und Gesamteinkommens dem Vorkriegseinkommen entsprechend aufgeteilt werden, können wir nicht zustimmen, denn danach würde der Reiche immer wohlhabender werden, der Arme dauernd arm bleiben und der Aufstieg der Arbeiterschaft verhindert. Wir sind der Ansicht, daß die Arbeiterschaft am Wohlstande der Nation einen größeren Anteil haben muß als in der Vorkriegszeit. Das ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, nicht minder aber auch eine solche weitwichtiger Wirtschafts- und Staatspolitik“, so heißt es in einer Entschließung der christlichen Gewerkschaften vom 25. Oktober 1922.

Dieser gewiß berechtigten Forderung wird aber keine Genüge geleistet, wenn immer wieder versucht wird, den Index der Lebenshaltungskosten zum Lohnregulator zu machen.

Preissteigerung und Tarifvertrag.

Zu diesem Problem (siehe den Leitartikel in dieser Nummer) nimmt Herr Herchel von der Staatlichen Wirtschaftsschule Düsseldorf vom juristischen Standpunkt aus in dem Novemberheft „Deutsche Arbeit“ Stellung.

Herchel vertritt die Auffassung, daß der in der Inflationszeit auch von Juristen vertretene Grundsatz: „Mark gleich Mark“ rechtlich nicht haltbar sei. In einem Vertrage stände Leistung wider Gegenleistung, wobei aber, wenn die Gegenleistung in Geld ausgedrückt sei, in diesem Falle das Geld als Wertmesser gelte. Ändere sich die Kaufkraft, der Wert des Geldes, berühre dieses die Leistungen aus dem Vertrage nicht, sondern bedinge lediglich eine Umrechnung der Leistung nach dem jeweiligen Stande der Währung, nicht nach dem Valutastande, sondern der Kaufkraft des Geldes berechnet. Grundsätzlich sei für Leistung und Gegenleistung nicht das Geld als Wertmesser, sondern die Kaufkraft desselben als den gerechten Wertmesser für Leistung und Gegenleistung anzusehen.

Die Rechtsprechung allerdings läßt die Undurchführbarkeit der Bewertung des Geldes nur als Wertmesser ein. Der gesuchte Ausweg allerdings, bei wesentlicher Änderung der Kaufkraft des Geldes einer Partei das Recht auf Rücktritt aus dem Vertrage zu geben, sei allerdings wenig befriedigend. Aus der jetzigen Rechtslage die Schlussfolgerungen ziehend, schreibt der Verfasser:

Wie sich hieraus ergibt, ist die Rechtswissenschaft mit der Bearbeitung dieses Problems in eine Sackgasse geraten und von einer wahren Lösung weiter entfernt, denn je zuvor. Was ist erreicht? Auf der einen Seite bleibt als Trümmerhaufen eine starke Rechtsunsicherheit und eine gefährliche Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragstreue; auf der anderen Seite ist den wirtschaftlich-sozialen Bedürfnissen nicht Genüge getan; man hilft nur in wenigen Fällen, und wenn man hilft, so befreit man höchstens von einem Vertrage, findet aber keine Möglichkeit, Vertragsverhältnisse den Geldwertzuständen organisch anzupassen, worauf es doch in erster Linie ankommen sollte.

Wo bleibt die Vertragstreue? Wo bleibt die Rechtssicherheit? Meines Erachtens müssen die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Vertragstreue weit unbedingter aufrecht erhalten werden. Schon in den Anfängen unseres deutschen Rechtes galt das Sprichwort: „Ein Mann — ein Wort.“ Mit Recht; denn unser ganzes gesellschaftliches Leben ist ohne unbedingte gegenseitige Treue schlechterdings unmöglich. Wer etwas versprochen hat, muß eben sein Versprechen halten. Wer das nicht kann oder wer einen zu geringen Gegenwert erhält, hat sich eben verspekuliert und muß selbst den Schaden tragen. „Augen auf!“ hieß es früher.

Kann ist freilich — um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen — der Tarifvertrag kein Arbeitsvertrag, sondern ein sogenanntes materielles Gesetz. Bei seiner Handhabung muß man deshalb in erster Linie die Grundsätze der Gesetzesinterpretation, in zweiter Linie die der Vertragsinterpretation heranziehen. Für das praktische Ergebnis ändert sich allerdings in diesem Falle nicht das mindeste. Auch hier muß eine Umrechnung erfolgen — sonst nichts. Ein solches Resultat

ist allein brauchbar und zu verantworten. Zu Anfang deutete ich schon die große soziologische Funktion des Tarifvertrages an. Er ist in seinem normativen Teil ein Bestandteil der objektiven Rechtsordnung, der mit autoritativer und zwingender Wirkung dem arbeitsvertraglich Beschäftigten ein Existenzminimum sichert, und zwar nicht etwa bloß im allgemeinen und im Prinzip, sondern durch Garantie einer genau bestimmten, vom Gesetzgeber, d. h. den Tarifvertragsparteien, gewollten Menge abstrakter Kaufkraft. Ändert sich aber zufolge Inflation der Wertmesser dieser Kaufkraft, und mißt man ihren ursprünglichen Nennbetrag nun mit dem neuen Maß aus, so ergibt sich etwas, was von den Parteien überhaupt nicht gewollt und vereinbart ist und wirtschaftlich-sozialen Unfug darstellt. Wer einen Tarifvertrag so anwendet, daß er den Text des Vertrages mit einem Wertmesser handhabt, der den Parteien völlig fremd war, spannt den Willen der Tarifvertragsparteien in ein Prokrustesbett und verstümmelt ihn roh und gewaltsam zur Unkenntlichkeit. Die soziologische Funktion des Tarifvertrages aber kommt völlig in Wegfall. Der feierlich festgelegte Wille der Tarifvertragsparteien ist heilig; er muß beachtet werden. Es ist aber eine Verhöhnung dieses gesetzgeberischen Willens, wenn man ihn anders durchführt, als er offensichtlich gedacht war. Darum: Die Inflation berührt den Tarifvertrag nicht; er ist nach wie vor zwingend verbindlich. Um aber den Willen der Gesetzgeber zu erfüllen, bedarf der in ihm festgelegte Nominallohn einer ständigen Umrechnung.

Vor Neuregelung der Wohnungszwangswirtschaft.

Von Stadtrat Dr. Lehmann (Liegnitz).

Nach dem einstimmigen Beschluß des Reichstagsausschusses für Wohnungsweisen vom 5. Juli 1927 haben am 18. Oktober 1927 die Beratungen über die Neuregelung der Wohnungszwangswirtschaft begonnen. Es handelt sich hierbei um das Reichsmietengesetz und um das Mieterchutzgesetz, deren Geltungsdauer ursprünglich am 1. Juli 1927 ablaufen sollte, nunmehr aber durch Gesetz vom 30. Juni 1927 bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden ist.¹⁾

Sowohl von seiten der Regierung wie auch von seiten der Vermieter und Mieter sind für die Neuregelung Vorschläge gemacht worden. Während jedoch die Mieter eine Aufrechterhaltung bzw. Verschärfung des Mieter- und Mietenschutzes wünschen, vertreten die Vermieterkreise und auch die Regierung den Standpunkt, daß die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfange einzelne Arten von Mieträumen aus der gebundenen Wirtschaft herausgenommen werden können, den einzelnen Ländern zu überlassen sei.

Regierungsseitig wird vor allem der Wunsch als berechtigt anerkannt auf Vereinfachung des bestehenden Mietaufhebungsverfahrens. So soll denn nach dem neuen Gesetzentwurf²⁾ zur Änderung des Mieterchutzgesetzes dem die privatrechtliche Natur des Mietverhältnisses wieder stärker betonenden Grundsätze Rechnung getragen werden, daß der Mietvertrag nicht nur von dem Mieter, sondern auch vom Vermieter durch Kündigung gelöst werden kann, durch einfache Willenserklärung nach den Vorschriften des BGB., jedoch nur in den Fällen, wo bisher Mietaufhebungsklage statthaft war. Diese Fälle sind im §§ 2—4 des Mieterchutzgesetzes aufgeführt und dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

Nicht zweckmäßig erscheint der Vorschlag der Reichsregierung, diese Kündigung des Vermieters durch das Amtsgericht dem Mieter zustellen zu lassen, der seinerseits das Recht hat, Widerspruch zu erheben, wodurch es zu der bisher üblichen Aufhebungsfrage kommt. Diese Einschaltung des Gerichtes, die nur viel Schreiarbeit verursachen würde, kann in Fortfall kommen, und es müßte genügen, daß der Vermieter den Nachweis ordnungsmäßiger Kündigung beibringt.

Von Vermieterseite war in dem „Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Regelung der Mietverhältnisse“ gefordert worden, Mieträume aller Art nach den Bestimmungen des BGB. kündbar zu erklären und der Klage auf Herausgabe des gekündigten Raumes ein Vergleichsverfahren vor dem Mieterschöffengericht vorausgehen zu lassen. Es war somit die Gewähr gegeben, daß von seiten der örtlichen Organisationen der Vermieter und Mieter auf die Einstellung ungerechtfertigter Kündigungen bzw. Mietpreissteigerungen eingewirkt werden könnte.

¹⁾ RGBl. I, S. 131. ²⁾ RGBl. 1927, Nr. 10, S. 1. 257.

War auf die Kündigung des Hausbesitzers hin ein Räumungsbeehl ergangen, der nach dem Regierungsentwurf einem auf eine Aufhebungsklage erlassenen Versäumnisurteil gleichsteht (§ 12.), so kann auch hiergegen der Mieter Einspruch (Früher hierzu im Regelfalle eine Wache) erhoben, zu brachten ist, daß dieser Räumungsbeehl grundsätzlich erst nach dem Eintritt der Rechtskraft (also nach Ablauf der Einspruchsfrist) zur Vollstreckung gebracht und eine frühere Vollstreckung nur zugelassen werden kann, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu eriekenden Nachteil bringen würde. Kennzeichnend ist bei diesem Einspruchsverfahren, daß hierbei die Nachprüfung solcher Gründe ausgeschlossen ist, die der Mieter bei Einlegung des Widerspruchs geltend machen konnte, und es wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß kein genügender Anlaß besteht, einen künftigen Mieter auf die Befugnis zur nachträglichen Aufrechnung mit Gegenforderungen einzuräumen.

Auf dem 22. deutschen Mieterkongress in Hamburg ist dagegen letzthin die Forderung erhoben worden¹⁾, die gegenwärtigen Bindungen der Raumwirtschaft im vollen Umfange aufrechtzuerhalten und eingetretene Forderungen wieder aufzuheben, bis das Angebot auf dem Wohnungsmarkt die Nachfrage übersteigt und ein genügender Vorrat an Leerwohnungen (mindestens 3 v. H.) für hygienisch einwandfreie, gesunde Klein- und Mittelwohnungen, vorhanden ist. Gefordert wird ferner, da das Mietrecht des RG. und die Bestimmungen der öffentlichen Wohnungswirtschaft hierfür völlig unzulänglich bezeichnet werden, die Schaffung eines Reichswohnwirtschaftsorgans, das den Rechts- und Wirtschaftsauffassungen der Mehrheit des Volkes gebührend Rechnung trägt, und in dem die Grundlagen für eine soziale Wohnungsreform, die Einführung und Durchführung kommunaler Wohnungsordnungen mit Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, die Durchführung kommunaler Wohnungsnachweise mit An- und Abmeldezwang, für den Unterlassungsfall eine umfassende Wohnungsstatistik und Wohnungsfürsorge geregelt werden.

Diese Forderungen finden sich auch in den „Richtlinien für die Gestaltung des künftigen Wohn- und Mietrechtes in Deutschland“, die vom Reichsmietertag in Zwickau (Mitte Juni) einstimmig bewilligt und von der sozialdemokratischen Reichslagsfraktion als Antrag aufgenommen wurde.²⁾

Auch die Kommunale Vereinigung für Wohnungsweien hat auf ihrer 9. Hauptversammlung in Breslau am 2. Juni 1927 zu der Frage des Mieterrechtes und der Uebergangswirtschaft Stellung genommen und in einer Entschliessung vor Ueberweisungen beim Abbau des Mieterrechtes gewarnt. Auf dieser Tagung hat der Vorsitzende des Mietvereinsamts in Halle, Prof. Dr. Hein, in einem Vortrage ausgeführt, daß die Beseitigung des öffentlichen Wohnungsrechtes erst dann möglich ist, wenn das Gleichgewicht von Bedarf und Deckung erreicht ist, und daß ein freies Wohnrecht nur insoweit wieder hergestellt werden kann, als es mit den Kulturinteressen der öffentlichen Gesundheit und der nationalen Sparsamkeit vereinbar ist. Und wenn der Ausgleich auf dem Wohnungsmarkte vorhanden ist, dann soll der Kündigungsschutz, unter Wegfall der Aufhebungsklage, in begrenztem Umfange aufrechterhalten werden. Das Recht auf die Heimstätte soll jedem ordentlichen, zahlungspunktlichen Deutschen gewährleistet werden, und dieserhalb soll die Umwandlung des Mietrechtes für Wohnräume zu einem dinglichen Recht angestrebt werden. Endigungsgründe für das Wohnrecht sollen sein: Eigenbedarf, Abbruch, Geschäftsumwandlung, rechtswidriges Verhalten des Rechteinhabers und wirtschaftliche, begründete Zinssteigerung. Das Wesen dieses Heimrechtes erblickt er darin, daß derjenige, welcher ordentlich wohnt und den Heimzins pünktlich zahlt, Herr seiner Räume gegenüber jedermann wird. Die Bestellung des Heimrechtes soll für die engere Familie, also Vater, Mutter und direkte Abkömmlinge, ausdrücklich zugelassen werden, so daß die Wohnung ein Heim der Familie wird.

Dieses Recht soll jedoch bei ordnungswidriger Ausübung in Fortfall kommen und weiterhin begrenzt werden durch den wirtschaftlichen Gedanken, daß eine Aenderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht verhindert werden darf. So soll das Heimrecht weichen, wenn die Gestaltung der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse einen Neubau, eine Umwandlung in Geschäftsräume oder eine eigene Wohnbenutzung durch den Eigentümer erforderlich macht. Ueber diese Tatbestände soll, ebenso wie über die Ordnungswidrigkeit der Rechtsausübung, wozu auch Unpünktlichkeit der Zinszahlung gehört, das ordentliche Gericht entscheiden. Ferner soll das Heimrecht auch dann bestehen, wenn eine Zinssteigerung erfolgt, um den Zins in Einklang mit der jetzigen wirtschaftlichen Lage zu erhalten, die sich für derartige Grundstücke herausbildet. In solchen Fällen soll der Eigentümer seinen Zinsanspruch vor einer Spruchstelle begründen, deren Entscheidung sich der Heimberechtigte fügen muß, wenn er sein Heimrecht nicht verlieren will. Der Heimberechtigte ist also nicht vor Steigerung geschützt, wohl aber dagegen, daß eine Person ihn verdrängt, die aus rein individuellem Interesse an der Wohnung, z. B. wegen der Nähe zu ihrer Geschäftsstelle, einen hohen Zinsbetrag zahlen will, der durch den objektiven, durch Einrichtung, Lage und Umwelt für jederman vorhandenen Wert der Wohnung nicht begründet ist.³⁾

Auch von Hausbesitzerseite wird man den gesunden Kern dieser Vorschläge nicht ableugnen können, und es bedeutet tatsächlich für den Vermieter einen Vorteil, wenn er in dem Mieter eine an der Erhaltung der Wohnung mitinteressierte Seele weiß. Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht ist ein gewisser Wohnschuß des ordentlichen Mieters wünschenswert, bedeutet doch jeder nicht notwendige Umzug eine Vergeudung von Werten — unser verarmter Staat muß jedoch überall sparen.

Zugegeben wird auch von Prof. Dr. Hein, daß die Aufhebungsklage zu einer nutzlosen Arbeitshäufung geführt hat, und er erkennt auch an, daß die Erörterung des künftigen Wohnrechtes im Sinne eines Uebergangsrechtes zur Voraussetzung des Gedanken hat, daß trotz noch vorhandener Raumnot ein Abbau der Zwangsnormen zu erfolgen habe, weil diese Normen sich als wirtschaftlich erwiesen hätten.

Hinsichtlich der Mietpreisbildung wird allerdings auch regierungseitig der Standpunkt vertreten, daß das Reichsmietengesetz solange in Kraft bleiben muß, bis das Angebot an Räumen, insbesondere an mittleren und kleineren Wohnungen, der Nachfrage entspricht. Vorge schlagen wird deshalb eine Verlängerung des Reichsmietengesetzes bis zum 1. Juli 1929, weil die Regierung der Auffassung ist, daß auch bei stärkster Anpassung der Neubautätigkeit eine Beseitigung der Wohnungsnot vor dem genannten Zeitpunkt nicht zu erreichen sein wird. Ob und wann für die einzelnen Arten von Räumen und in den einzelnen Teilen des Reichs, auf dem Lande und in den Städten, der Zeitpunkt der Freigabe herangerückt zu sein scheint, soll der Entscheidung der Länderregierungen überlassen bleiben.

Von Hausbesitzerseite wird gefordert, im Anschluß an die am 1. Juli 1914 vereinbarte bzw. ortsübliche Miete ein oder mehrere Male im Jahre eine Normalmiete in einem Hundertel der Friedensmiete durch den Reichsarbeitsminister festsetzen zu lassen, und als ortsüblich soll eine Miete betrachtet werden, deren Betrag der ortsüblichen Bruttoverzinsung des Gesamtverwertungs Wertes von Gebäuden gleicher Art, Lage und Beschaffenheit entspricht. Auf Antrag einer Partei soll diese ortsübliche Miete von dem Mietschöffengericht festgesetzt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, in das „Uebergangsgesetz zur Regelung der Mietverhältnisse“ den jor. Wucherparagrafen (§ 9a) zu übernehmen. Auch der Uebernahme der jetzt vorhandenen obligatorischen Ausgleichstellen wird von Hausbesitzerkreisen nicht widersprochen.

Nicht unerwähnt sei hierbei, daß nach Presseäußerungen regierungseitig eine Denkschrift vorbereitet wird, die u. a. auch die Frage der zukünftigen Mietgestaltung in den Altbauten behandelt. Ausgehend von der Anfang dieses Jahres beschlossenen Erhöhung der Altmieten — vom 1. Oktober 1927 ab 120 Prozent — wird ausgeführt, daß man gezwungen sein wird, im Laufe der Zeit eine Stabilisierung der Altmieten auf 130—100 Prozent vorzunehmen. Daß auf die Dauer aus Lohn- und inbaltspolitischen Gründen zweierlei Mieten unerträglich sind, dürfte verständlich sein.

Berrat an den städtischen Arbeitern.

Von Stadtverordneten Tressert (Berlin).

In letzter Zeit erhielt ich einige Zuschriften, in denen darauf hingewiesen wird, daß in den großen Betrieben von den Sozialdemokraten behauptet wird, die Parteien, die für die Arbeitermassen in Frage kämen, seien nur die sozialdemokratische und die kommunistische Partei. Es wird darauf hingewiesen, daß auch bei der Zulage der städtischen Arbeiter die

¹⁾ Vgl. Deutscher Mieterzeitung Nr. 8, 1927.

²⁾ Vgl. Grundeigentum 1927, Nr. 28, S. 891. ³⁾ Zeitschrift für Wohnungswesen, 1927, Heft 12, S. 166.

bürgerlichen Parteien die Interessen der Arbeiter nicht vertreten hätten. Dazu einige Bemerkungen:

Der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen landete uns am 12. Sept. Abhritt einer Eingabe an den Kommunalarbeiterverband, Berlin, in der er unter, in Verhandlungen wegen Erhöhung der zulegenden Lohnsätze für die Berliner städtischen Arbeiter einzutreten. Eine Aufbesserung um 10 Pfg. würde gerechtfertigt sein. Drei Tage später erhielten wir auch vom sozialdemokratischen Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter die Mitteilung, daß der Verband beantragt habe, die Stundenlöhne der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen um je 10 Pfg. zu erhöhen. Daraufhin fanden Verhandlungen in dem Ausschuss statt, und der Ausschuss beschloß einstimmig: der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der Erhöhung der Stundenlöhne um 10 Pfg. mit Wirkung vom 1. Sept. zuzustimmen. Die Stadtverordnetenversammlung am 29. Sept. stimmte ebenso einstimmig dem Beschluß des Ausschusses zu und empfahl dem Magistrat diese Regelung. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober dazu Stellung genommen, den Antrag jedoch mit Mehrheit abgelehnt. Er war bereit, eventl. 3 Pfg. pro Stunde Zulage zu gewähren.

Es ist nun ein Kampf zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten entbrannt. Die eine Partei schiebt der anderen Partei die Schuld zu, daß der Magistrat dem Stadtverordneten-Beschluß nicht zugestimmt hat. Wir lassen am besten die beiden sozialistischen Blätter „Rote Fahne“ und „Vorwärts“ selbst reden. Die „Rote Fahne“ vom 7. Oktober schreibt: „Ein außerordentlicher SPD-Verrat an den städtischen Arbeitern“. Die Stellungnahme des Magistrats ist um so ungeheurer, als die SPD. den ausschlaggebenden Einfluß hat. Mit den Kommunisten zusammen fecht ihr nur eine Stimme an der Mehrheit... „Der Arbeiterverrat der SPD. liegt selten klarer zutage wie hier...“ „Dem „Vorwärts“ wäre es sicher auch ein leichtes, mitzuteilen, wieviel SPD.-Magistrats-Mitglieder die selbst von bürgerlichen Stadtverordneten angenommene Zehnpennig-Zulage abgelehnt haben.“

Der „Vorwärts“ nimmt dazu am 7. Oktober Stellung und schreibt: „Der „Rote Fahne“ scheint unbekannt zu sein, daß bei jeder Abstimmung im Magistrat eine sozialdemokratisch-kommunistische Mehrheit bestand. Zwölf sozialdemokratische und kommunistische Stadträte standen elf bürgerlichen Stadträten gegenüber...“ „Für den Beschluß stimmten sämtliche sozialdemokratischen Mitglieder; abwesend waren sämtliche kommunistischen Magistrats-Mitglieder. Infolge der Abwesenheit der kommunistischen Magistrats-Mitglieder ist der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung abgelehnt worden.“ Soll man annehmen, daß die kommunistischen Magistrats-Mitglieder nur deshalb die Sitzung geschwänzt haben, weil sie die Annahme des Stadtverordneten-Beschlusses verhindern wollten?“

Die „Rote Fahne“ antwortet darauf am 8. Oktober: „Schamloses SPD-Manöver“ nennt sie das Verhalten der Sozialdemokraten. „Die Schuld an der Ablehnung der Gemeindearbeiter-Zulage trägt ausschließlich die SPD.“ Die kommunistischen Vertreter seien in der Sitzung anwesend gewesen. Auf der Tagesordnung hätte die Lohnzulage nicht gestanden. Die kommunistischen Vertreter seien vor Schluß der Sitzung weggegangen. Auch drei SPD.-Magistratsmitglieder hätten wegen der langen Dauer der Sitzung diese früher verlassen. Nach dem Weggange hätte der sozialdemokratische Stadtrat Brühl die Sache vorgebracht und die Abstimmung erzwungen. Die SPD.-Führer hätten nur ein schamloses Manöver gegen die städtischen Arbeiter und die kommunistische Partei durchgeführt.

Hierzu schreibt der „Vorwärts“: „Diese Darstellung sei un-wahr.“ In der vorhergehenden Magistratsitzung sei ausdrücklich hingewiesen worden, daß die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erledigt werden soll. Noch zwischen 1 und 2 Uhr sei Stadtrat Gabel von der Drusverwaltung Berlin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß die Angelegenheit in den Magistratsitzungen erledigt werden soll. „Er ist um Unterstützung des Antrages erlucht worden.“ Klar ist also, daß die beiden kommunistischen Stadträte über die Verabschiedung der Vorlage im Bilde gewesen sind.

Die „Rote Fahne“ bringt am 3. November einen Artikel, in dem sie behauptet, die Zulage sei „durch eine demagogische Schiebung des sozialdemokratischen Stadtrat Brühl abgelehnt worden.“ Wir stellen fest, daß in der gestrigen Magistratsitzung von Anfang bis zu Ende eine kommunistisch-sozialdemokratische Mehrheit vorhanden war. Die Kommunisten erhoben den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, 10 Pfg. Zulage an alle städtischen Arbeiter ab 1. Oktober zu gewähren, zum Antrag, doch dieser Antrag wurde mit den SPD.-Stimmen abgelehnt. Die Kommunisten hätten dann beantragt, 7 Pfg. zu bewilligen, auch das hätte die Sozialdemokratie abgelehnt. Auch der Antrag, außer den 3 Pfg. noch pro Stunde 5 Pfg., also

insgesamt 8 Pfg. zu bewilligen, lehnte die Sozialdemokratie ab. Der Zehnpennig-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung sei sodann auf ganze 2 Pfg. reduziert worden. Wirklich heißt es:

Nach dieser Magistratsitzung wird jedem Arbeiter in den städtischen Betrieben, auch den sozialdemokratischen, klar sein, daß Brühl und die anderen SPD.-Stadträte schon in der Magistratsitzung am 5. Oktober abichtlich das von uns schon damals richtig charakterisierte Manöver durchführten, um die Zehnpennig-Zulage zu Fall zu bringen. In der gestrigen Magistratsitzung war die Wiederholung dieser demagogie nicht mehr möglich, hier mußte die SPD. ihr wahres Gesicht offen zeigen. Jetzt sehen nicht nur die städtischen Arbeiter, sondern alle Proletarier den arbeiterfeindlichen Charakter der SPD. Für sie gilt es, daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen, d. h. dieser Verräterpartei den Rücken zu kehren und mit der kommunistischen Partei gemeinsam für die Arbeiterforderungen zu kämpfen.“

Der „Vorwärts“ vom 4. November wirft der „Rote Fahne“ wieder beispiellose Leichtfertigkeit vor. „Ein Blatt, das auf so schlampige Art seine Leser unterrichtet, das buchstäblich nicht einmal bis fünf zählen kann, hätte allen Grund, etwas bescheidener aufzutreten.“ Nun erklärt der „Vorwärts“: „Die Gemeindearbeiter hätten keinerlei Möglichkeit gehabt, über 3 Pfg. hinaus zu erzwängen. Die Stadt hätte eine freiwillige Zulage gewährt. Diese betrage aber nicht 2 Pfg., sondern in Wirklichkeit 5 Pfg., so daß die Gesamtzulage 8 Pfg. ausmache. Der Beschluß, 10 Pfg. zu gewähren, sei im Magistrat zu Fall gekommen, weil die beiden kommunistischen Stadträte sich vor der Abstimmung darüber gedrückt haben.“ Dann wird darauf hingewiesen, daß die gesamten Lohnbedingungen der Berliner Gemeindearbeiter über den Lohnbedingungen liegen, die im Durchschnitt in Privatbetrieben gegenwärtig in Kraft sind. Die Berliner Gemeindearbeiter seien sehr froh, so „verraten“ zu sein und die Moskauer Gemeindearbeiter würden sich glücklich schätzen, wenn sie auch derart „verraten“ würden.

Die Kontroverse zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten wird wohl noch weitergehen. Einer möchte dem anderen die Schuld geben, und schließlich sind alle beide Parteien schuld, wenn die Gemeindearbeiter unter dieser politischen Auseinandersetzung zu leiden haben. Die christlichen Arbeiterführer sind früher schon und auch jetzt bei der letzten Forderung für die Arbeiterklasse eingetreten. Es sei nur noch auf die Ausführungen verwiesen, die ich im Stadtparlament zu der Frage gemacht habe. U. a. führte ich aus:

„Der Ausschuss hat sich ja eingehend mit den Forderungen beschäftigt und ich glaube, es ist wohl niemand hier im Saale der die Forderungen der Arbeiter nicht anerkennt. Wir erkennen an, daß die Forderungen der Beamten gerechtfertigt sind, und freuen uns, daß die Beamten jetzt eine Zulage bekommen. Aber, ich glaube, ebenso müssen wir anerkennen, daß auch die Forderungen der Arbeiter gerechtfertigt sind, denn in der Lage, in der sich die Beamten befinden, befinden sich auch die Arbeiter, vielleicht noch in weit höherem Maße, weil ihre Löhne im Vergleich zu den Gehältern der Beamten noch viel geringer sind. Für sie kommt die Steigerung der Lebenshaltungskosten genau so in Betracht, wie bei den Beamten. Weiter müssen wir in Berücksichtigung ziehen, daß die Mieten in letzter Zeit sehr gestiegen sind. Die Mieten sind nicht nur im April um 10 Prozent gestiegen, sondern sie steigen auch jetzt wieder ab 1. Oktober um 10 Prozent. Ich glaube, es ist niemand hier, der behaupten könnte, daß diese Zulage von 10 Pfg., die der Ausschuss beschloß hat, zu hoch wäre. Wenn der Herr Kammerer die Erklärung abgibt, daß der Magistrat noch nicht dazu Stellung genommen hat, so dürfen wir die Bitte aussprechen, daß auch der Magistrat, wenn heute hier die Stadtverordnetenversammlung dem Beschluß des Ausschusses zustimmt, die Zustimmung nicht verweigert.“

Wir können damit die Angelegenheit vorläufig als erledigt betrachten. Wir glauben, daß es jedem möglich ist, an der Hand dieser Darstellung sich selbst ein Bild darüber zu machen, was von den Bemerkungen der sozialdemokratischen Agitatoren zu halten ist: die Sozialdemokraten und Kommunisten würden allein Arbeiterinteressen vertreten. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften werden den Agitatoren jedenfalls die richtige Antwort geben.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Teuerungsausgleich im Bezirk des Arbeitgeberverbandes pfläzlicher Gemeinden.

Das derzeitige Lohnabkommen mit dem pfläzischen Arbeitgeberverband ist am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten und läuft bis zum 31. März 1929. Nicht dem eigenen Triebe, sondern der Not und den Umständen gehorchend, mußten sich die Gewerkschaften mit der Festlegung der Löhne für ein ganzes Jahr

abfinden. Die steigenden Preise jedoch zeigten, daß die Voraussetzungen für den langfristigen Vertrag, eine Stetigkeit in der Preislage, nicht richtig waren. Dieser Umstand veranlaßte die Gewerkschaften, eine zwittertarifliche Lohnregelung zu verlangen, sie brachten hierfür eine Zulage von 5 Pfennig pro Stunde in Vorschlag.

Am 14. November fanden in Ludwigshafen die Verhandlungen statt. Eine Einigung auf der von den Gewerkschaften gewünschten Grundlage kam aber nicht zustande. Um die Verhandlungen nicht zum Scheitern zu bringen, kamen die Parteien zu einer Verständigung auf folgender Basis:

Allen unter den Tarifvertrag fallenden und mindestens seit 1. September 1927 im Gemeinbedienst beschäftigten Arbeitern wird eine einmalige außerordentliche Zulage gewährt, und zwar

	im Wirtschaftsgebiet			
	I.	II.	III.	IV.
Verh. Arbeiter mit Kindern	35,—	32,50	31,50	30,—
Verh. Arbeiter ohne Kinder	30,—	28,—	27,—	26,—
Ledige über 21 Jahre	25,—	23,—	22,—	21,—
Ledige unter 21 Jahre	20,—	18,50	18,—	17,50

Die Auszahlung dieser einmaligen Zulage erfolgt in der ganzen Pflanz am 1. Dezember 1927.

Zur Lohnbewegung der städtischen Arbeiter und Straßenbahner in Köln.

Nachdem die Preisentwicklung seit Anfang dieses Jahres eine erhebliche Steigerung aufwies, die sich in den Sommermonaten noch bedeutend erhöhte und dazu für die Kölner städtischen Arbeiter und Straßenbahner eine weitere Belastung am 1. Oktober d. J. durch die Erhöhung der Krankentafel- und Erwerbslosenbeiträge eintritt, suchten die Gewerkschaften bei der Verwaltung um Verhandlung über einen Ausgleich der Teuerung nach.

Der Lohnvertrag wurde ab 1. April 1927 abgeschlossen mit einer Laufzeit bis zum 31. März 1928. Er sah eine Klausel vor, die besagte, daß jede Partei nach dem 1. Januar berechtigt sei, die Tarifschiedsstelle zur Entscheidung der Frage anzurufen, ob eine Veränderung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist, die einen Rücktritt der einen oder anderen Partei von dieser Lohnordnung vor dem 31. März 1928 rechtfertigt.

Die Stadtverwaltung kam zwar dem Verlangen nach einer Aussprache nach, erklärte aber den Vertretern der Arbeiterschaft, daß die seit dem 1. April eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht erheblich genug (1) sei, um eine Änderung des Tarifvertrages zu rechtfertigen.

Sie folgte hiermit einer Annahme des Arbeitgeberverbandes der deutschen Gemeinden, der seinen Mitgliedsgemeinden mitgeteilt hatte, daß der Vorstand zu den von Arbeiterschaft geforderten Lohnforderungen, trotz des Bestehens von Lohnverträgen, Stellung genommen habe, daß aber weder die bevorstehende Neuregelung der Beamtensoldatensatzung noch die Entwicklung der Teuerungszahlen, noch auch eine etwaige Neuregelung der Arbeitszeit Anlaß zu einer Veränderung laufender Lohnverträge geben könne. Es müsse vielmehr von Arbeitnehmersseite gefordert werden, daß sie — ebenso wie die Arbeitgeberseite — sich für die tariffreie Durchführung bestehender Verträge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einsetze.

Die Arbeiterschaft gab sich mit dieser ablehnenden Erklärung nicht zufrieden, sondern forderte in zwei großen, sehr stark besuchten Versammlungen sofortige Verhandlungen über einen Ausgleich der Teuerung.

Es handelte sich um die Gefahr, mit der auch in der Bürgererschaft gerechnet wurde, daß Gemeinbedienstete, wie Straßenbahner, über den Kopf der Gewerkschaften hinweg, zum letzten Mittel des Ausstandes gegriffen hätten. Die Verwaltung sah daher zu neuen Verhandlungen ein und schlug vor, von beiden Parteien das Tarifschiedsgericht anzurufen. Dasselbe sollte jedoch folgenden Spruch: „Das Ausmaß der nach dem 7. April 1927 eingetretenen Teuerung gibt den Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch auf eine Abänderung des laufenden Tarifvertrages.“

Der Vorstehende kombinierte diesen Spruch mit folgender Empfehlung an die Verwaltung: „Wenn die Schiedsstelle auch einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf eine Abänderung des laufenden Lohnvertrages verneint hat, so glaubt sie doch, der Stadt empfehlen zu sollen, die Gewährung eines außer-tariflichen Ausgleiches für gewisse, unvorhergesehene, unvorhersehbar und vorzugsweise die städtische Arbeiterschaft betreffende, nach dem 7. April 1927 eingetretene Mehrbelastung (Erhöhung der sozialen Beiträge und der Gemeindefußschläge zur städtischen Grundvermögenssteuer) zu erwägen.“

Der Schiedspruch sowohl wie die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Daraufhin verhandelten die Vertragsparteien erneut, da das Angebot einer einmaligen Zulage (erhöht mit 3 Pf. pro Stunde) für die Arbeitnehmervertreter zu gering war. Daraufhin wurde am 7. Nov. 1927 erneut das Tarifschiedsgericht anzurufen, wo folgende Vereinbarung getroffen wurde:

„Entsprechend der Empfehlung der Schiedsstelle vom 7. November 1927 gewährt die Stadt den städtischen Arbeitern eine einmalige Ausgleichszulage.

1. für alle ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen in Lohnklasse Ia bis V, sowie für die vollbeschäftigten Arbeiterinnen in Höhe von 25 RM.

2. für die verheirateten städtischen Arbeiter, d. h. diejenigen Arbeiter, die Hausstandszulage beziehen:

a) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden in Höhe von 35 RM.

b) für das Fahrpersonal der städtischen Bahnen, soweit es 51 Stunden wöchentlich leistet, in Höhe von 36 RM.

c) für Schichtarbeiter, die 54 und mehr Stunden wöchentlich arbeiten, in Höhe von 37 RM.

3. für jedes Kind, für das Kindergeld gewährt wird, in Höhe von 5 RM.

4. für die jugendlichen Handwerker und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren in Höhe von 12 RM.; über 18 Jahren in Höhe von 15 RM.

5. die teilweise beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten die Ausgleichszulage anteilmäßig von vorstehenden Beträgen nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden. — Das weibliche Hauspersonal erhält 15 RM.

Die in dem laufenden Tarifvertrag enthaltene Klausel, wonach nach dem 1. Januar 1928 den Arbeitnehmern gestattet ist, die Schiedsstelle wieder anzurufen, fällt fort. Im übrigen bleibt der Tarifvertrag bis zum 31. März 1928 unverändert. Die Zahlung der Ausgleichszulage soll am 18. November 1927 erfolgen.

Empfehlung:

Der Stadtverwaltung wird empfohlen, den in den Ruhestand veretzten Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie den Witwen und Waisen die gleichen Beihilfen zu gewähren wie Bechnachten 1926.

Aus diesem Vorgang ist ersichtlich, was eine starke, geschlossene Masse mit ihrer Organisation zu leisten vermag. Möge die Arbeiterschaft daraus ihre Lehren ziehen.

Neuregelung der Arbeitszeit im Bezirk des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hannover.

Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hannover war immer noch die neunstündige Arbeitszeit im Bezirkszusatztarif zum RMVG. verankert. Die Arbeitszeitverordnung bot endlich die Gelegenheit, hier regulierend einzugreifen und den Achtstundentag, soweit er billigerweise gefordert werden konnte, einzuführen. Die Verhandlungen hatten sich etwas verzögert, weil der Arbeitgeberverband anfänglich den Gewerkschaften das Recht bestritt, in einzelnen Bezirken das Arbeitszeitabkommen zu kündigen, solange der RMV. nicht abgelaufen. Nachdem dieses Hindernis durch eine Entscheidung des Berliner Zentralausschusses zugunsten der Gewerkschaften beseitigt war, fanden sich dann am 22. Oktober die Parteien zusammen, um eine neue Arbeitszeitregelung zu vereinbaren.

Die Verhandlungen gestalteten sich nicht sehr einfach, da die Gegenseite dem Verlangen der Arbeitnehmer, den Achtstundentag anzuerkennen, einen Vorschlag entgegenlegte, der sogar noch eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes bedeutete. Zwar sagte auch dieser Vorschlag der Arbeitgeber, daß der Achtstundentag Geltung haben sollte, aber dann wurden die Ausnahmen angeführt, bei welchen aus „betriebstechnischen Gründen“ eine längere Arbeitszeit zulässig sein sollte: Garten-, Park-, Friedhofbetriebe, Badeanstalten, Zoologische Gärten und Kühlhausanlagen, Fahrweits-, Straßenreinigungs- und Abfuhrbetriebe. Da blieb fast nichts übrig für den Achtstundentag. Und über all dies hinaus sollten sogar Chauffeurs und Kutscher sich mit zehn Stunden Arbeitszeit täglich abfinden.

Einem solchen Verlangen gegenüber mußten wir uns ablehnend verhalten, und die Arbeitgeberseite sah dann auch wohl ein, daß sie mit ihren „beschriebenen“ Wünschen weit über das Ziel hinausgeschossen. Nach langem Hin und Her kam es dann auf der nachfolgenden Basis zu einer Verständigung. Es wurde beschlossen:

Als Zusatzabkommen zum RMVG. § 3 Ziffer 1a, 2 unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes vom 14. 4. 1927 wird folgendes vereinbart:

1. Zu § 3 Ziffer 1:

Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt für alle unter dem RMVG. stehenden Arbeiter 8 Stunden — 48 Stunden wöchentlich — ausschließlich der Pausen.

Chauffeurs, Kutscher und Reisfahrer leisten wöchentlich 6 weitere Arbeitsstunden; diese werden mit einem Aufschlag von 15 Prozent bezahlt, sofern es sich nicht um Arbeiten im Sinne des § 4 des Arbeitszeitgesetzes vom 14. 4. 1927 handelt.

2. Zu § 3 Ziffer 2:

Die Arbeitszeit bei Wechsellöchern beträgt für 7 Tage

wöchentlich einschließlich des Sonntags durchschnittlich 58 Stunden - 168 Stunden in 3 Wochen.

Protokollklärung: Wo b.s. zum Abschluß dieser Vereinbarung für Wechselschichtarbeiter die 48 Stunden-Woche schicht bestand, bleibt sie bestehen.

Für Vorarbeiter, Boten und Wächter gilt die bisherige Regelung zu § 4.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft mit der Maßgabe, daß die vorstehende Arbeitszeitregelung spätestens am 1. Dezember 1927 durchgeführt sein muß.

Mit der vorstehenden Regelung kann die Kollegenchaft zufrieden sein. Sie kehrt uns, nach jahrelangen Bemühungen, erstmalig eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit im ganzen Bezirk und beseitigt Hemmungen, welche z. B. auch bei der Regelung der Löhne eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben.

Nach Abschluß der Arbeitszeittfrage wurde dann die Forderung nach einer einmaligen Wirtschaftsbethilfe beraten. Das Ergebnis haben wir bereits in der vorigen Nummer mitgeteilt.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Lebenshaltungskosten im Oktober 1927.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Oktober auf 150,2 gegen 147,1 im Vormonat. Sie ist nach um 2,1 v. H. gestiegen.

Für diese Steigerung hat die Infolge der Heraushebung der gesetzlichen Miete erfolgte Erhöhung der Wohnungsausgaben den Ausschlag gegeben; die anderen Bedarfsgruppen haben Steigerungen geringeren Umfangs aufzuweisen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 gleich 100): für Ernährung 151,6, für Wohnung 125,4 für Heizung und Beleuchtung 148,1, für Bekleidung 162,3, für den „Sonstigen Bedarf“ einschließlich Verkehr 185,3.

Die Entwicklung des Reichsindex für die Kosten der Lebenshaltung im Laufe dieses Jahres ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Monats-Durchschnitt	Gesamt-Lebenshaltung	Ernährung	Wohnung	Heizung u. Beleuchtung	Bekleidung	Sonstiger Bedarf einchl. Verkehr
Januar . . .	144,6	150,7	104,9	144,7	156,7	182,4
Februar . . .	145,4	152,3	104,9	144,5	156,4	182,0
März . . .	144,9	151,2	104,9	144,6	156,4	182,2
April . . .	146,4	150,3	115,1	143,1	155,9	182,9
Mai . . .	146,5	150,8	115,1	140,6	155,7	183,2
Juni . . .	147,7	152,8	115,1	140,4	156,4	183,3
Juli . . .	150,0	156,8	115,1	141,6	156,4	183,5
August . . .	146,6	150,3	115,1	142,8	157,7	183,9
September . . .	147,1	150,6	115,1	144,5	159,6	184,1
Oktober . . .	150,2	151,6	125,4	146,1	162,3	185,3

Wo Weist die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages?

Durch Gesetz über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925 wurde die Reichsregierung verpflichtet, für den Fall, daß in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren das Aufkommen aus der Lohnsteuer 500 Millionen Mark erreicht hätte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den steuerfreien Betrag erhöht.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Denn in der Zeit von April bis September dieses Jahres wurden unter Berücksichtigung der zurückgestellten Beiträge 640 Millionen Mark als Lohnsteuererlöse bei den Finanzämtern des Reiches eingezahlt. Es hat beinahe den Anschein, als ob die Reichsregierung gar nicht willens ist, die eingegangene Verpflichtung anzuerkennen. Um so notwendiger wird es sein, daß die Abgeordneten bößlich, aber bestimmt auf Einlassung der übernommenen Verpflichtung drängen.

Zu den schwebenden Miet- und Wohnungsfragen.

Hat der Wohnungsanschuß des deutschen Gewerkschaftsbundes unlängst in einer Entschließung Stellung genommen. Die Gewerkschaften müssen sich mit diesen Fragen beschäftigen, da Lohn, Miete und Lebenshaltungskosten in unzertrennlichem Zusammenhange stehen. Die Entschließung, die den zuständigen behördlichen Stellen zugeteilt wurde, lautet:

Nach dem Ergebnis der Reichswohnungsabzählung vom 16. Mai 1927 sind in Deutschland rund 776 000 Familien ohne eigene Wohnung. Solange nicht Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sich ausgleichen, kann von einer Aufhebung der Wohnungs- und Mietzwangswirtschaft nicht die Rede sein. Es sei schon jetzt die Forderung

aufgestellt, daß bei einer späteren Aufhebung der geltenden Gesetze Uebergangsbestimmungen geschaffen werden müssen, die in ein für das ganze Reich gültiges soziales Mietrecht von Dauer überleiten.

Die beabsichtigte Aenderung der einschlägigen Gesetze in der von der Regierung vorgeschlagenen Form halten wir zur Zeit für verfehlt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund vertritt vielmehr die Auffassung, daß es zweckmäßiger wäre, die bestehenden und am 31. Dezember d. J. ablaufenden Gesetze ohne wesentliche Aenderungen auf zwei Jahre zu verlängern.

Um ohne Schaden für Mieter und Vermieter die heutige Zwangswirtschaft abzubauen zu können, muß die Neubautätigkeit in weit stärkerem Maße gefördert werden. Soll das kommende Baujahr nicht wie die verfloßenen Jahre abermals eintauschen, so ist schon jetzt schnellstes Handeln unter Berücksichtigung folgender Forderungen geboten:

1. Sicherstellung der für den Wohnungsbau bestimmten Hauszinssteuermittel auf mehrere Jahre, um eine planmäßige Wohnungsbautätigkeit zu gewährleisten.
2. Der Wohnungsbau für die minderbemittelten Schichten zu tragbaren Mieten ist durch bevorzugte Vergabe der Hauszinssteuer an die gemeinnützigen Genossenschaften und Gesellschaften zu fördern. Dabei ist zur Schaffung einer gesunden Wohnweise die Gartenheimstätte zu bevorzugen.
3. Praktische Maßnahmen gegen den Baustoffwucher und die Boden speculation.
4. Baldige Verabschiedung des Wohnheimstättengesetzes (Bodenreformgesetzes) als Rahmengesetz für die deutschen Länder.
5. Die von Interessierten Kreisen verlangte Angleichung der Altbaumieten an die Neubaumieten durch Erhöhung der ersteren ist abwegig; vielmehr muß das Ziel durch Senkung der Neubaumieten erreicht werden. Diese Senkung ist zu erzielen durch: billige Hergabe von Baugelände durch die öffentliche Hand; Höherbemessung der Hauszinssteuerhöhen; verbilligte Hergabe der Baugelder; Mietzuschüsse bei Neubauten für in Not befindliche Familien; Zusammenfassung geeigneter Bauvorhaben; sinnvolle Typung der Hausarten und stärkste Normung der Baumittel; Verteilung der Aufträge über das ganze Jahr; Baustoffsparratswirtschaft durch die Gemeinden; Verbilligung der Anliegerkosten; Vereinfachung des behördlichen Instanzenzuges.

Zur Vereinigung der Preisbildung.

Nor einiger Zeit brachte der von der Reichszentrale für Heimatdienst herausgegebene „Heimatdienst“ eine durch Schauhilber unterstützte Darstellung über die Entwicklung der Schweinefleischpreise von Stall bis zum Laden. Den Schlachtviehpreis ab Stall gleich 100 gesetzt, betrug die Steigerung nach dieser Aufstellung:

	1911/13	1926/27
1. Beim Landwirt	100	100
2. Am Markt	125	125
3. Beim Großschlächter	152	160
4. Beim Ladenschlächter	177	228

Mit dieser annähernden Verdoppelung der Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis seit 1913 steht in Verbindung der Rückgang des Verbrauchs an Schweinefleisch. Nach dem neuesten Bande des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich bezifferte sich die Schweinefleischgewinnung aus Inlandschlachtungen

1913 auf	18 497 628 Doppelzentner
1926 auf	16 306 358 Doppelzentner

Nun wird nicht selten für die Verteuerung der Fleischpreise die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Viehmärkte und die Höhe der Frachtkosten ins Feld geführt. Zur Nachprüfung dieser Behauptung hat die Reichsbahndirektion Altona im Auftrage der Deutschen Reichsbahnerwaltung eine Untersuchung unter Zugrundelegung von 376 692 Wagenladungen lebenden Viehes für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1926 und unter Berücksichtigung der zwölf größten deutschen Viehmärkte durchgeführt. Und das Ergebnis? Je Reichsmark des am Marktort gezahlten Preises für lebendes Vieh beliefen sich

die Marktkosten auf	1925	1926
die Frachtkosten auf	3,3 Pf.	3,7 Pf.
	2,2 Pf.	2,1 Pf.

Zweiterlei geht aus diesem Untersuchungsergebnis hervor: erstens sind die Markt- und Frachtkosten im Gegensatz zu den Vieh- und Fleischpreisen leicht gesunken, und zweitens ist ihr Anteil an den Gesamtkosten verschwindend gering.

Weil gerade jetzt die Fragen der Preisgestaltung im Vordergrund der Erörterung stehen, ist der Hinweis auf dieses Beispiel doppelt gerechtfertigt. Es wäre nur dringend zu wünschen, daß für recht viele Gebiete des täglichen Bedarfs solche Rechnungen aufgemacht würden, damit einwandfreie Ausgangsgrundlagen für eine Vereinigung der Atmosphäre der inländischen Preisbildung zur Verfügung kämen.

Arbeiterbewegung.

Ausperrung von Einhundertunddreißigtausend Arbeiter im Tabakgewerbe.

Im April dieses Jahres wurde für die Zigarrenarbeiter ein Tarifvertrag abgeschlossen, der bis zum 31. März 1928 Gültigkeit haben sollte. Zunächst hatte ein Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums eine Lohnerhöhung von 10 Prozent in Vorschlag gebracht, den aber die Unternehmer ablehnten. Erneute Verhandlungen führten dann zu einem neuen Schiedsgericht, der aber nur eine siebeneinhalbprozentige Lohnerhöhung vorschlug, und von den Arbeitnehmern abgelehnt, für verbindlich erklärt wurde. Der Verdienst eines Rollarbeiters in diesem Gewerbe betrug nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaft im Jahre 1926 ganze 937 Mark oder pro Arbeitstag lage und schreibe 3,12 M Selbst eine 7 1/2-prozentige Lohnerhöhung ändert nichts an der Tatsache, daß im Tabakgewerbe Hungerlöhne im buchstäblichen Sinne genommen, gezahlt werden.

An einigen Stellen in Breslau und Sachsen kam es infolge der einseitigen Teuerung zu wilden Streiks, die seitens der Verbände nicht gutgeheißen, aber auch nicht aus der Welt geschafft werden konnten. Der christliche Tabakarbeiterverband war überhaupt an diesen Teilstreiks nicht beteiligt. Dieses Vorgehen einzelner Arbeiter veranlaßte den Arbeitgeberverband der Zigarrenhersteller, nuncmehr sämtlichen Arbeitern zu kündigen und auszusperrten. Also in offener Weise die aus dem Tarifvertrage sich ergebende Friedenspflicht zu verletzen. Unter diesen Umständen sahen sich die Verbände der Tabakarbeiter veranlaßt, nun ihrerseits eine 15prozentige Lohnerhöhung zu fordern.

Besuche des Reichsarbeitsministeriums zwischen den Parteien zu vermitteln, sind bisher an der Hartnäckigkeit der Unternehmer gescheitert.

Es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Kampf aus geringfügigem Anlasse vom Jaune gebrochen, ein Aufruf für die seitens der Scharfmacher herbeigesehnte große, grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Arbeiterkraft und den Gewerkschaften sein soll, und man sich zunächst eine wirtschaftlich am schwächsten dastehende Arbeiterschaft ausgesucht hat, mit der man glaubt, am schnellsten fertig werden zu können.

Ein großer Teil der betroffenen Arbeitgeber mißbilligt die Ausperrung. Sie wurden in der rigorosesten Weise, unter Hinweis auf sehr hohe Konventionstrafen gezwungen, mitzumachen. Wäre ein solcher brutaler Gewaltakt von Seiten der Arbeitnehmer ausgeübt worden, dann hätte man von Terror gesprochen und nach dem Staatsanwalt gerufen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Die Verwaltungsstelle Kachen hielt am 13. Nov. ihre diesjährige Verwaltungsstellenkonferenz ab. Aus dem Verwaltungsbericht war zu ersehen, daß der Verband seine Mitgliederzahl im Bereich der Verwaltungsstelle um 440 im Laufe des Jahres steigern konnte. Dementsprechend sind auch die Einwahnen gestiegen. Vier neue Ortsgruppen wurden gebildet. Reges gewerkschaftliches Leben herrscht innerhalb der Verwaltungsstelle, denn 268 Versammlungen und Sitzungen der verschiedensten Art haben in der Vorwoche stattgefunden. Ferner wurde festgestellt, daß die Lohnbewegungen, die der Verband für die verschiedenen von ihm erfassten Arbeitnehmergruppen geführt hat, innerbüchlich, wenn auch nicht in dem gewünschten und notwendigen Ausmaß, doch von Erfolg begleitet war u. Ebenso ist die Zahl der Vertretungen vor den verschiedenen Organen der Rechtsprechung ein Beweis für die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation.

In der folgenden Aussprache wurde von Bezirksleiter Kollegen Beder besonders hervorgehoben, daß die Frage der wirtschaftlichen Lohnerhöhung für die Gemeindegewerkschaft noch nicht erledigt sei, sondern daß man entsprechend den Forderungen aus den verschiedensten Orten erneut eine Eingabe an den Arbeitgeberverband gemacht habe. Desgleichen würden in aller nächster Zeit Verbesserungen der Ruhegeldordnung für die Gemeindegewerkschaft beantragt werden, um der Notlage der Ruhegeldempfänger zu steuern. Besonders beachtet wurden auch die Verhältnisse bei der Kachener Kleinbahn, und die Notwendigkeit einer baldigen Schaffung einer Ruhegeldversorgung für die dortigen Arbeiter erneut als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet. Begrüßt wurde, daß für die Reichs- und Staatsarbeiter endlich ein Entwurf für eine Ruhegeldordnung vorliegt. Bezüglich der Neuregelung der Beamtenegehälter kam zum Ausdruck, daß man den unteren und mittleren Beamten die Erhöhung ihrer Bezüge gönne und die baldige endgültige Regelung nur begrüße. Abschließend hielt Kollege Widmann (Köln) ein Referat: „Die deutschen Gewerkschaften in ihrer weltanschaulichen Einstellung“. In seinen Darlegungen wußte er klarzulegen, was uns als christliche Gewerkschaftler mit denen anderer Richtungen eintr, aber er verband es auch, in seiner Art die grundsätzlichen weltanschaulichen Gegensätze herauszustellen. Grundsätzlich räumte er mit dem Märchen auf, als ob in der Gewerkschaftsbewegung das Wort „christlich“ gleichbedeutend mit „buddhistisch“ im Arbeitgeberrinne wäre. Die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung gerade in der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart beweise mit aller Deutlichkeit, daß sie sich in der energischen Vertretung der Arbeiterinteressen von keinem übertreffen ließe.

Die sehr anregend verlaufene Konferenz zeigte wiederum das gute Verhältnis zwischen Führung und Mitgliedern in den christlichen Gewerkschaften. Wohl wurde Kritik geübt an manchen Maßnahmen, aber dieselbe war getragen vom Geist des gegenseitigen Vertrauens und dem Willen, dem großen Ganzen zu dienen. So wird die Konferenz, die von einer Ortsgruppe besetzt war, den weiteren Anstalt bilden zu neuer Verarbeitung.

Köln. Die am 3. 11. stattgefundene Monatsversammlung war gut besucht und nahm einen anregenden Verlauf. Kollege Beder (Köln) referierte über die wirtschaftliche Lage und die Lage der Gemeindegewerkschaften. Kollege Hubert Ebel über die Bedeutung der sozialen Wahlen unter besonderer Berücksichtigung der Krankenkassenwahlen. Bei Besprechung der Lohnfrage wurde der abweichende Bescheid des Arbeitgeberverbandes bedauert und erbot sich die Kollegen, das, nachdem in einigen Bezirken wirtschaftliche Leistungen vollzogen sind, auch der rheinische Arbeitgeberverband eine andere Stellung einnehmen wird.

Pöppard. In dem sonst so lebhaften kleinen Rheingebirgsort ist Eifel eingezogen. Die meisten Hotels, die im Sommer Hochbetrieb haben, sind in Dunkel gehüllt. Die Rheinpromenade ist menschenleer. Diese für die Welt der Wirtschaft ungünstige Zeit ist günstig für Gewerkschaftsveranstaltungen. Aus diesem Grunde war die am 6. 11. stattgefundene Monatsversammlung sehr gut besucht. Kollege Georg Hartenfeldt berichtete über die Krankenkassenauswahl. Da nur eine Liste aufgestellt war, findet eine Wahl nicht statt. Sieben Mitglieder unseres Verbandes gehören dem Ausschusse an. — Kollege Beder (Köln) hielt einen Vortrag über die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den brennenden Tagesfragen. Der Vortrag erntete lebhaften Beifall. In der Diskussion wurde der Wunsch geäußert, man möge die Winterzeit dazu benutzen und sich auch in Pöppard in sozialpolitischen Fragen, besonders im Krankenkassen- und Betriebsratswesen schulen. In einer der nächsten Versammlungen sollen unsere Arbeiter-Stadtverordneten berichten über ihre Tätigkeit im Stadtverordneten-Kollegium.

Trier. In Nr. 17 der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ brachten wir einen Versammlungsbericht aus Trier, der Kritik übte an der Ueberwindlichkeit des Betriebsratsvorsitzenden Z. Richter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter vom Gaswerk Trier. Diese Kritik glaubt die „Gewerkschaft“ Nr. 42, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, mit einem faulen Wit und mit der Behauptung abtun zu können, Z. habe nach seiner regelmäßigen Sonntagsruhe noch 8 Stunden arbeiten müssen, weil sein Klotz nicht erschienen sei, dafür aber am anderen Tage überhaupt nicht gearbeitet, also in seinem Wochenlohn keine Stunde mehr gearbeitet. — Ne. verehrte „Gewerkschaft“, keine Berichterstatter blühen. Nicht nur der freigewerkschaftlich organisierte Betriebsratsvorsitzende Z. hat in der Lohnperiode vom 14. bis 30. 7. 1927 180 Stunden geleistet, auch noch andere freigewerkschaftliche Verbandsmitglieder B. und C. haben innerhalb 14 Tagen je 144 Stunden zusammen geleistet. Also mit der Feststellung stimmt es nicht und hat entweder der Berichterstatter gelogen oder ist belogen worden; Dieses zu untersuchen ist unerzögliche Angelegenheit des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Köln. (Gemeindegewerkschaft). Die Ortsgruppe hielt am 6. 11. ihre hiesige Monatsversammlung ab. Kollege Beder (Köln) sprach über die Bedeutung der bevorstehenden Krankenkassenauswahlwahlen. Hinweisend auf die Urwahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen, denen die Wahl der Krankenkassenverbände, der Vertreter am Versicherungsamt, des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt, der Vertreter an den Oberversicherungsämtern und beim Reichsversicherungsamt folgen, behandelte B. im besonderen die Tätigkeit der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder in der Krankenkasse. An Hand von Beispielen führte B. aus, was die Krankenkassenversicherung, gesetzlich als Regelleistung gewährt müsse und was an Wehrleistung gewährt werden könne, in der Krankenpflege, den Familienangehörigen, beim Sterbegeld, bei der Fürsorge für Genesende, bei der Gewährung von Hilfs- und Heilmitteln, bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, bei der Festlegung des Krankengeldes hinsichtlich der Höhe und der Dauer, desgleichen auch des Haus- und Taschengeldes, bei der Wochenhilfe usw. In der Invalidenversicherung sollte sich ebenfalls die Tätigkeit der Versicherungsvertreter zum Nutzen der Versicherten auswirken. Der Vortrag fand allgemeinen Beifall und verdrängte die Anwesenden, bei der kommenden Wahl, auch schon deshalb, weil einige Kollegen der Ortsgruppe Gemeindegewerkschaft als Kandidatenglieder aufgestellt sind, alles zu tun, damit die christliche Liste als Sieger aus der Wahl hervorgeht.

Unter Verschiedenes wurde bekannt gemacht, daß Kollege Hötting als Vertreter beim Wohlfahrtsamt bestellt sei. Kollege Peter Krämer beantragte die unterschiedliche Behandlung beim Wohlfahrtsamt. So ist perlebenslang festgestellt worden, daß die Fürsorgeämter besser gekleidete Personen, auch wenn sie später kamen, vor den ärmeren Vertretern vorzöge. Der Fürsorgeämter müsse gefagt werden; daß in der Wohlfahrtspflege in der Behandlung zwischen den Ständen kein Unterschied gemacht werden dürfe.

Bei der Besprechung der Lohnfrage wurde festgestellt, daß die Stadt Kölnung angeblich niemals Geld habe, um die Arbeiterlöhne aufzubessern. Wenn aber die Beamtenegehälter aufgebessert werden sollten, könne man derartige Klagen nicht vernehmen.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Franz Säbauer	Straubing	3. 11. 27
Wilhelm Hartmann	Duisburg	6. 11. 27
Franz Wudrowitz	Danzig	7. 11. 27
Adalbert Lemke	Hagen	7. 11. 27
Michael Spider	Köln	11. 11. 27
Johann Sommer	M. Gladbach	11. 11. 27

Ehre ihrem Andenken!